

## Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der

Firma  
Augusta Personaldienstleistungen GmbH  
Maximilianstr. 3  
86150 Augsburg

vertreten durch Herrn Wolfgang Braunmüller

die ab 23.03.1994 geltende Erlaubnis  
zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern am 06.03.1998

unbefristet verlängert.

Im Auftrag

DS



**Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1b AÜG).**

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Erlaubnisbehörde und auf Verlangen zurückzugeben.